Landkreis Uelzen
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreistages des Landkreises Uelzen

Sitzung: Dienstag, 24.09.2019, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Herzog-Ernst-Gymnasium Uelzen, Albertstr. 41, 29525 Uelzen

---

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3. Einwohnerfragestunde

4. Feststellung der Tagesordnung

5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 02.07.2019

6. Wahl der allgemeinen Vertretung des Landrats

7. Jahresabschluss 2016 des Landkreises Uelzen

8. Übertragung der Entscheidungskompetenz für Qualifizierungsmaßnahmen nach NLVO

9. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg - Versammlung der Wahlbevollmächtigten

10. Verzicht der Kreistagsabgeordneten Martin Feller und Michael Widdecke auf ihre Kreistagsmandate

11. Umbesetzung der Kreistagsgremien

12. Antrag der FDP-Fraktion auf Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen

13. Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

14. Verweisungsbeschluss: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Sicherer Hafen Uelzen, Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Geflüchteten"

15. Verweisungsbeschluss: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die

Grünen "Operatives Ziel Tierschutzüberwachung"

16. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses

17. Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

18. Anfragen

19. Einwohnerfragestunde

20. Schließung der öffentlichen Sitzung

Ingetraud Schmäcke, Finkenweg 3, 29525 Uelzen
Fragen - Kreistag am 24.09.2019

1. Die Stadt Uelzen will den Schlosspark verkaufen, und dort 3 große Häuser bauen lassen. Wann hat der Landkreis im Vorentscheid der Bauanfrage dazu eine positive Beurteilung abgegeben und welche Abteilungen waren beteiligt?

2. Weiß der Landkreis wie viele der ca. 50 geschützten Bäume und Sträucher vom Schlosspark Holdenstedt aufgrund der geplanten Baumaßnahmen zerstört werden und liegt der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Antrag vor, bzw. gibt es einen positiven Vorentscheid, wenn ja seit wann?

3. Wird es Auflagen geben, die dazu führen, dass während der Baumaßnahme durch Fahrzeuge und Ablage von Aushub keine weiteren Bäume beschädigt werden dürfen un wenn ja, welche Konsequenzen erwarten den Bauherrn?

4. Wenn die Bäume gefällt werden, müssen entsprechende Ersatzmaßnahmen vom Investor durchgeführt werden. Gibt es entsprechende Vorgaben seitens des Landkreises?

Theine, Martin

Von:	Linke, Tobias
Gesendet:	Mittwoch, 25. September 2019 16:12
An:	'schmaecke@t-online.de'
Betreff:	Bürgeranfrage KT 24.09./Schloss Holdenstedt
Anlagen:	Schmäcke.pdf
Priorität:	Hoch

Sehr geehrte Frau Schmäcke,

bzgl. der von Ihnen im Rahmen der Kreistagssitzung am 24.09. aufgeworfenen Fragen in Sachen Schlosspark Holdenstedt (s. Anlage) nehme ich abschließend wie folgt Stellung:

zu 1.)
Federführende Stelle für das Verfahren ist die Hansestadt Uelzen (Bauaufsicht). Im Rahmen des Bauvorbescheidverfahrens ist der Landkreis Uelzen in Form des Umweltamtes, hier die Bereiche Naturschutz, allgemeiner Gewässerschutz, technischer Gewässerschutz) beteiligt gewesen. Eine Stellungnahme ist am 26.07.2016 abgegeben worden. Ein Werturteil hinsichtlich der Qualität der Beurteilung (nach Ihren Ausführungen ‚positiv') steht der Verwaltung nicht zu und wird nicht weiter kommentiert.

Zu 2.)
Dem Landkreis Uelzen ist für Teilflächen des Areals ein Kataster des Bauminventars im Rahmen der Beteiligung bereitgestellt worden, insofern konnte sich der Landkreis auf dieser eher grob angesiedelten Qualitätsebene einer Bauvoranfrage bislang nur einen ersten Überblick zur Sachlage verschaffen. Weitergehende Anträge sind hier nicht bekannt. Ich weise darauf hin, dass die Zuständigkeit für eine Ausnahmeprüfung von der in diesem Bereich geltenden Baumschutzsatzung bei der Hansestadt Uelzen liegt.

Zu 3.)
Federführende Stelle für das Verfahren ist die Hansestadt Uelzen (Bauaufsicht). Grundsätzlich bleibt es regelmäßig einer konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen eines Bauantragsverfahrens vorbehalten, etwaige Schutzerfordernisse zu prüfen und ggfls. zu verankern. Inwieweit der Prozess hinsichtlich einer Bauantragsreife vorangeschritten ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Zu 4.)
Eine für eine zusätzliche Bebauung nach den hier bekannten Plänen notwendige Beseitigung von geschützten Bäumen würde sowohl gegen die Verbote der LSG-VO ‚Hardautal zwischen Holdenstedt und Holxen' als auch gegen die Verbote der Baumschutzsatzung der Hansestadt Uelzen verstoßen. Insoweit wäre im Rahmen eines Bauantragsverfahrens diese Frage weiter zu prüfen. Ein Antrag auf Zulässigkeitserklärung gemäß LSG-VO wäre hierfür erforderlich, ist hier jedoch aktuell nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Tobias Linke

Alfred Fahldieck
Finkenweg 3

29525 Uelzen

Tel.: 0581-3896020
Email: fahldieck@yahoo.de
20.09.2019

An Landkreis Uelzen,
~~Ausschuss~~ ..... Kreistag
Fragestunde

2015 bezahlte der Landkreis 65.173,93 € für ein Klimaschutzkonzept, um es dann im Papierkorb verschwinden zu lassen. Heute fragt uns die Jugend in ihrer Aktion Fridays for future, warum wir ihnen ihre Zukunft versauen.

Welche Antwort, in TATEN; nicht in Worten, will der Landkreis seinen jungen Bürgern und Bürgerinnen geben?

In der Ortsratsitzung in Holdenstedt wurde über den Verkauf und die Bebauung des Schlossgeländes diskutiert. Dabei wurde vom Bürgermeister erklärt, die baulichen Veränderungen seien von den übergeordneten Gremien akzeptiert worden. Laut Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde nötig.

Ist es richtig, dass die Kreisverwaltung der Bebauung zugestimmt hat?

Linke, Tobias

Von:	Linke, Tobias
Gesendet:	Donnerstag, 26. September 2019 08:43
An:	'fahldieck@yahoo.de'
Betreff:	Bürgeranfragen KT 24.09./Schloss Holdenstedt
Anlagen:	Alfred Fahldieck 2019 09 20.pdf
Priorität:	Hoch

Sehr geehrter Herr Fahldieck,

bzgl. der von Ihnen im Rahmen der Kreistagssitzung am 24.09. aufgeworfenen Frage in Sachen Schlosspark Holdenstedt (s. Anlage) nehme ich abschließend wie folgt Stellung:

Das geplante Bauvorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ‚Hardautal zwischen Holdenstedt und Holxen' und fällt damit u.a. auch in den Regelungsbereich der zugehörigen LSG-VO. U.a. bedürfen hier ‚die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art' sowie ‚die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen, Gehölzen außerhalb des Waldes' der vorherigen Zulässigkeitserklärung der unteren Naturschutzbehörde. Ein diesbezüglicher Antrag liegt hier nicht vor.

Auch im Rahmen der Beteiligung im bisher hier bekannten Bauvorbescheidverfahren (federführende Stelle Hansestadt Uelzen, Bauaufsicht) ist keine Zustimmung erteilt worden. Dies bleibt eine Einzelfallprüfung vorbehalten, die regelmäßig erst auf Ebene eines Bauantragsverfahrens durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Tobias Linke

Landkreis Uelzen
Der Landrat
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Telefon: +49 581 82 250
Telefax: +49 581 82 7217
E-Mail: T.Linke@landkreis-uelzen.de
Internet: www.landkreis-uelzen.de

Glasfasernetz LANDKREIS UELZEN
Schneller geht's nicht.

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Personalvorlage
VO/2019/126
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Wahl der allgemeinen Vertretung des Landrats

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Amt für Personal und Zentrale Dienste	18.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreistag des Landkreises Uelzen ( )	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Der allgemeine Vertreter des Landrats - Erster Kreisrat Uwe Liestmann - wird nach Ende seiner achtjährigen Dienstzeit als Wahlbeamter mit Ablauf des 08.01.2020 aus dem Dienst ausscheiden. Ein Nachfolger / eine Nachfolgerin ist zu wählen.

Nach § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen wird - wie der Landrat auch - sein allgemeiner Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gemäß § 109 Abs. 1 NKomVG wird diese Person auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Der Text der Ausschreibung ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben (Ausschreibung als Anlage anbei). Die Bewerbungsfrist endete am 22.08.2019. Insgesamt gingen 30 Bewerbungen ein. Eine entsprechende Synopse lag dem Kreisausschuss zum 03.09.2019 vor. Nach dieser Sitzung wurden zwei Bewerber eingeladen, sich in der Folgesitzung des Kreisausschusses am 17.09.2019 vorzustellen. Einer der Bewerber zog vor der Sitzung seine Bewerbung zurück, so dass sich allein Herr Claudius Teske vorstellte.

Ich schlage Herrn Claudius Teske, 29439 Lüchow (Wendland), dem Kreistag zur Wahl vor. Das Bewerbungsschreiben und der tabellarische Lebenslauf von Herrn Teske sind als Anlagen (vertraulich für die Kreistagsabgebordneten) beigefügt. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können nach Vereinbarung (0581/82-201) eingesehen werden.

Nach § 67 Satz 3 NKomVG ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder stimmt. Die Wahl ist in öffentlicher Sitzung vorgesehen und entsprechend in der Tagesordnung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Vorschlag des Landrats:

Wahl von Herrn Claudius Teske zum Ersten Kreisrat für eine Wahlzeit von 8 Jahren ab dem 09.01.2020

Anlagen:

Dr. Blume

Beim **Landkreis Uelzen** ist ab dem 08. Januar 2020 die Stelle des

Ersten Kreisrates (m/w/d)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von 8 Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 4 NBesG zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung.

Der Landkreis Uelzen mit rund ca. 93.000 Einwohnern (m/w/d) liegt in der Lüneburger Heide und ist Teil der Metropolregion Hamburg. Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in der Hansestadt Uelzen. Im Landkreis Uelzen sind wohnortnah vielfältige Angebote in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Freizeitgestaltung ebenso verfügbar wie ein breites Angebot an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

metropolregion hamburg

Schwerpunkte Ihres Aufgabengebietes:
Neben der allgemeinen Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten umfasst der Aufgabenbereich die Leitung des Dezernats I, dem das Amt für Personal und Zentrale Dienste, das Amt für Organisation, das Rechnungsprüfungsamt und das Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht und das Schul- und Kulturamt zugeordnet sind. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:
- ✓ Abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss alternativ
- ✓ Abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit abschließendem Referendariat und erfolgreich abgelegter Zweiter Juristischer Staatsprüfung
- ✓ Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, möglichst in der Kommunalverwaltung
- ✓ Langjährige Erfahrungen in Führungspositionen sind wünschenswert

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht,
- ✓ Mitarbeiter (m/w/d) kooperativ und leistungsorientiert zu führen,
- ✓ eine bürgerorientierte Verwaltung unter Nutzung der Digitalisierungspotenziale effektiv und effizient mitzugestalten und
- ✓ mit dem Kreistag und seinen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Sie überzeugen durch:
- ✓ Hohes Maß an Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft mit der Fähigkeit von konzeptionell-planerischem Denken
- ✓ Gute Kommunikationsfähigkeiten
- ✓ Problemlösungs- und Veränderungskompetenz
- ✓ Führungspersönlichkeit mit sicherem und verbindlichem Auftreten
- ✓ Überdurchschnittliches Engagement und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien

Es wird vorausgesetzt, dass der Wohnsitz im Landkreis Uelzen genommen wird.

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten bis zum

22.08.2019

an den:
Landrat des Landkreises Uelzen, -persönlich-,
Stichwort: „EKR“
Veerßer Straße 53,
29525 Uelzen

oder per E-Mail an:
bewerbung@landkreis-uelzen.de

Kontakt für Rückfragen:
Landrat Dr. Blume
Tel. 0581 – 82 200

www.landkreis-uelzen.de

Wir bieten Ihnen:

- Eine verantwortungsvolle und vielseitige Führungsposition mit Gestaltungs- und Verantwortungsspielräumen
- Besoldung nach Besoldungsgruppe B 4 NBesG
- Flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten
- Bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Teilnahme an Führungskräfteschulungen

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Personen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2019/111
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Übertragung der Entscheidungskompetenz für Qualifizierungsmaßnahmen nach NLVO

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Amt für Personal und Zentrale Dienste	30.08.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss ( )	17.09.2019	N
Kreistag des Landkreises Uelzen ( )	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) eröffnet die Möglichkeit, dass Beamtinnen und Beamte, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden, nach Bes.-Gr. A 14 BBesO befördert werden können. Voraussetzung ist, dass sie eine von der obersten Dienstbehörde (Kreistag) bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO).

Wie bereits schon vorgetragen und diskutiert sollte der Landkreis Uelzen zukünftig diese Qualifizierungsmöglichkeit für bestimmte Stellen anbieten.

Aus Sicht der Verwaltung macht es Sinn, die Zuständigkeit über die Bestimmung der entsprechenden Qualifizierung an den Kreisausschuss zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Zuständigkeit gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO auf den Kreisausschuss zu übertragen.

Anlagen:

Dr. Blume

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2019/113-1
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg - Versammlung der Wahlbevollmächtigten

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Ordnungsamt	18.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Die erforderliche Ergänzung ist gelb hervorgehoben.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg läuft am 18. Juli 2020 ab. Für die kommende fünfjährige Wahlperiode sind sie neu zu wählen.

Für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 19. Juli 2020 bis 18. Juli 2025 sind zunächst die Vertrauensleute des Wahlausschusses neu zu wählen. Um die rechtzeitige Neuwahl sicherzustellen, hat der Landkreis Lüneburg das für die Neuwahl der Vertrauensleute, deren Amtszeit am 28.04.2020 enden wird, notwendige Verfahren gem. § 78 des Niedersächsischen Justizgesetz (NJG) durchzuführen. Die Kreistage der Landkreise des Verwaltungsgerichtsbezirks Lüneburg haben danach je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten zu wählen.

Folgende zwei Personen aus dem Landkreis Uelzen sind für die abgelaufene Amtszeit zu Wahlbevollmächtigten benannt worden:

Heinz-Hermann Schulze, Lahweg 4, 29559 Wrestedt (Wahlbevollmächtigter)
Peter Plüschke, Vor der Deine 28, 29525 Uelzen (Stellvertreter)

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.09.2019 sind folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen worden:

Kurt Ziplys, Gustav-Matthias-Weg 16, 29525 Uelzen
Hans-Jürgen Cordes, Ellerndorfer Str. 14, 29565 Brockhöfe

Beschlussvorschlag:

Der Vorschlag der Verwaltung entfällt. Die Wahl ist Angelegenheit des Kreistags.

Anlagen:

Dr. Blume

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2019/120
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Verzicht der Kreistagsabgeordneten Martin Feller und Michael Widdecke auf ihre Kreistagsmandate

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Recht	05.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Am 16.06.2019 fanden in den Samtgemeinden Rosche und Bevensen-Ebstorf die Stichwahlen zum Samtgemeindebürgermeister statt. Die beiden gewählten Bewerber sind Michael Widdecke und Martin Feller. Beide sind aktuell Abgeordnete im Kreistag.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG ist u.a. das Amt eines hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister unvereinbar mit einem Sitz im Kreistag. Die Kreistagsabgeordneten Martin Feller und Michael Widdecke haben gegenüber dem Landrat gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG schriftlich erklärt, dass sie ihr Kreistagsmandat jeweils zum 31. Oktober niederlegen.

Nach § 44 Abs. 1 NKWG geht der Sitz eines Abgeordneten auf die nächste Ersatzperson über, wenn der Sitz eines Abgeordneten verloren geht. Wer die Ersatzperson ist, bestimmt sich nach § 38 NKWG. Demnach ist die Ersatzperson für einen durch Personenwahl gewählten Bewerber derjenige nicht gewählte Bewerber mit den meisten auf ihn entfallenen Stimmen (§ 38 Abs. 2 NKWG). Sowohl Herr Widdecke, als auch Herr Feller sind durch Personenwahl in den Kreistag gewählt worden. Demnach sind folgende Personen als Ersatzpersonen festzustellen:

Für KTA Michael Widdecke:	Für KTA Martin Feller:
Bernd Burmester	Renate Niemann
(Wahlbereich 3 - CDU)	(Wahlbereich 2 - GRÜNE)

Nach § 51 NKomVG beginnt die Mitgliedschaft im Falle des Nachrückens als Ersatzperson frühestens mit der Feststellung des Verlustes durch den Kreistag nach § 52 Abs. 2

NKomVG. Abweichend dazu beginnen die o.g. neuen Mitgliedschaften nach Niederlegung der bisherigen Mandate jeweils zum 1. November 2019.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass die Mitgliedschaften der Kreistagsabgeordneten Michael Widdecke und Martin Feller gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zum 31.10.2019 endet. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass Herr Bernd Burmester und Frau Renate Niemann durch Nachrücken als Ersatzpersonen die Mitgliedschaft im Kreistag gemäß § 51 NKomVG zum 01.11.2019 erwerben.

Anlagen:

Dr. Blume

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2019/122-1
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Umbesetzung der Kreistagsgremien

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Recht	17.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreistag des Landkreises Uelzen ( )	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Kreistagsabgeordneten Martin Feller und Michael Widdecke haben gegenüber dem Landrat gem. § 53 Abs. 1 Nr. NKomVG schriftlich erklärt, dass sie ihr Kreistagsmandat jeweils zum 31. Oktober niederlegen. In diesem Zusammenhang haben die Fraktionen Umbesetzungen in den Kreistagsgremien beantragt.

Die CDU-Fraktion haben folgende Besetzungen bzw. Umbesetzungen gemeldet:

Ausschuss	**Bisher**	**Künftig**
Haushalts- u. Finanzausschuss	Michael Widdecke	Christopher Tieding
Kultur- u. Sportausschuss	Christopher Tieding	Bernd Burmester
Sozialausschuss	Jörg Martens	Bernd Burmester
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Michael Widdecke	Jörg Martens
Grundstücksverkehrsausschuss	Michael Widdecke	Kartens Jäkel
Kreisausschuss	Dr. Günter Graf	Hans-Heinrich Sackmann
Jobcenter Landkreis Uelzen Trägerversammlung	Christopher Tieding	Bernd Burmester

Da KTA Jörg Martens aus dem Sozialausschuss ausscheidet und dort das Amt des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bisher bekleidet, soll dieses auf Wunsch der CDU-Fraktion auf Dr. Günter Graf übergehen. KTA Dr. Graf ist zudem als stellvertretender Sozialausschussvorsitzender Mitglied im Widerspruchsbeirat, was durch den Kreistag ebenfalls zu bestätigen ist.

Vor demselben Hintergrund hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen folgende Besetzungen bzw. Umbesetzungen gemeldet:

Ausschuss	Bisher	Künftig
Kurgesellschaft - Aufsichtsrat	Martin Feller	Heiner Scholing
ZV Sparkasse - Verwaltungsrat	Martin Feller	Birgit Janßen
Feuerschutzausschuss	Martin Feller	Renate Niemann
Umweltausschuss	Birgit Janßen	Renate Niemann
ZV Kreisvolkshochschule - Beirat	Markus Jordan	Heiner Scholing
Kreisausschuss	Martin Feller	Birgit Ohrenschall-Reinhardt, Vertretung Heiner Scholing
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Victoria Koke	Birgit Janßen
Jugendhilfeausschuss	Vertretung: Martin Feller	Vertretung: Birgit Ohrenschall-Reinhardt

Unabhängig davon hat die Landwirtschaftskammer eine Umbesetzung für den Grundstücks- und Verkehrsausschuss gemeldet:
Das bisherige Gremiumsmitglied Hans-Hermann Schulze ist aus der Kammerversammlung ausgeschieden. Als sein Nachfolger wird Herr Rainer Lühr für den Grundstück- und Verkehrsausschuss benannt.

Im Kreisausschuss am 17.09.2019 wurde seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch folgende Umbesetzung gemeldet:

Ausschuss	Bisher	Künftig
Sozialausschuss	Birgit Ohrenschall-Reinhardt	Victoria Koke

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt die vorgenannten Besetzungen der Ausschüsse und den stellvertretenen Ausschussvorsitz fest.

Anlagen:

Dr. Blume

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2019/095-1
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Antrag der FDP-Fraktion auf Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Recht	13.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Unter dem 08.06.2019 hat die FDP-Fraktion den als Anlage 1 beigefügten Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen (im Weiteren: Geschäftsordnung) gestellt. Der Kreistag hat den Antrag mit Beschluss vom 02.07.2019 (Vorlage VO/2019/080) zur Vorberatung an den Kreisausschuss überwiesen.

Die FDP-Fraktion beantragt eine Änderung des § 24 der Geschäftsordnung, mithin einer Regelung im III. Abschnitt der Geschäftsordnung, welche ausschließlich für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gilt, nicht jedoch für den Kreistag und den Kreisausschuss.

§ 24 Abs. 2 hat bislang folgenden Wortlaut:

Die Ladungsfrist für die Sitzungen beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen 8 Tage vor der Sitzung über das für alle Kreistagsmitglieder im Internet aufrufbare Kreistagsinformationssystem einsehbar sind.

Die FDP-Fraktion beantragt, dass der Absatz zukünftig folgenden Wortlaut haben möge:

Die Ladungsfrist für die Sitzungen beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen und alle zugehörigen Vorlagen 8 Tage vor der Sitzung über das für alle Kreistagsmitglieder und Bürger im Internet aufrufbare Kreistagsinformationssystem einsehbar sind. Tagesordnungspunkte, dessen komplette Vorlagen nicht 8 Tage vor der Sitzung einsehbar

sind, müssen bei Antrag mindestens eines Ausschussmitgliedes von der Tagesordnung genommen werden.

Die Geschäftsordnung stellt eine Ergänzung und Ausfüllung der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensvorschriften dar. Nach § 69 Abs. 2 NKomVG soll die Geschäftsordnung insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Ladung bzw. Einberufung von Sitzungen des Kreistages ist gesetzlich in § 59 NKomVG geregelt, welcher über § 72 Abs. 3 Satz 5 und § 73 Satz 1 NKomVG auch für die Ausschüsse gilt. Danach werden die Mitglieder der Ausschüsse unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Zweckmäßigerweise werden der Ladung die zur sachgerechten Vorbereitung erforderlichen Vorlagen beigefügt, jedoch besteht auf solche kein gesetzlicher Anspruch.

Darauf aufbauend bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung, welcher über § 24 Abs.1 Satz 1 der Geschäftsordnung auch für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse gilt, dass der Ladung die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen sind, Vorlagen jedoch in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden können.

Das Ansinnen der FDP-Fraktion, wonach Tagesordnungspunkte, *dessen* komplette Vorlagen nicht 8 Tage vor der Sitzung einsehbar sind, bei Antrag mindestens eines Ausschussmitgliedes von der Tagesordnung genommen werden müssen, begegnet im Hinblick auf den in § 66 Abs. 1 NKomVG normierten allgemeinen Grundsatz, dass eine Entscheidung grundsätzlich die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen erfordert, rechtlichen Bedenken. Die begehrte Änderung der Geschäftsordnung hätte zur Folge, dass ein einzelnes Ausschussmitglied entgegen dem Willen der Mehrheit die Behandlung einer Sachfrage unter Verweis auf eine inhaltlich vermeintlich unzureichende oder nachgereichte bzw. ergänzte Vorlage vereiteln könnte. Gleiches würde in Eilfällen gelten, was im Hinblick kurzfristig erörterungsbedürftiger Sachfragen der Handlungsfähigkeit des Landkreises abträglich wäre. Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung sollten daher weiterhin mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Ergänzend ist anzumerken, dass es in den Kreisgremien guter Brauch ist, einem Antrag auf Vertragung aufgrund eines zusätzlichen Beratungs- oder Informationsbedarfs zu entsprechen, sofern die Behandlung eines Tagesordnungsgegenstandes einen zeitlichen Aufschub duldet.

Die Verwaltung ist stets bemüht, alle Gremienmitglieder rechtzeitig und umfassend über die Tagesordnungsgegenstände zu informieren. Lediglich in Ausnahmefällen, etwa aufgrund

ausstehender erforderlicher Informationen Dritter oder bei nachträglichen Änderungen der Sach- oder Rechtslage, werden Vorlagen nachgereicht oder ergänzt. Es sollte daher auch für die Ausschüsse bei der allgemeinen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung bleiben.

Im Übrigen war es seitens der Fraktionen bislang ausdrücklich gewünscht, dass die Kreistagsabgeordneten und die anderen Mitglieder der Ausschüsse bzgl. der Kenntnisnahme der Vorlagen einen zeitlichen Vorsprung vor der Öffentlichkeit haben. Dies erscheint auch sachgerecht, um den Mandatsträgern eine Befassung zu ermöglichen, bevor sie von Bürgerinnen oder Bürgern oder von den Medien möglicherweise auf einzelne Tagesordnungspunkte inhaltlich angesprochen werden.

In der Kreisausschusssitzung am 20.08.2019 hat im Nachgang zur Diskussion KTA Fabel den Antrag der FDP dahingehend geändert, dass der Satz: „*Tagesordnungspunkte, dessen komplette Vorlagen nicht 8 Tage vor der Sitzung einsehbar sind, müssen bei Antrag mindestens eines Ausschussmitgliedes von der Tagesordnung genommen werden.*“ gestrichen werden soll. Der Kreisausschuss hat dem Kreistag empfohlen, den so modifizierten Antrag abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Antrag der FDP-Fraktion auf Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen abzulehnen.

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion vom 08.06.2019 (Anlage 1))

Dr. Blume

FDP – Fraktion im Kreistag Uelzen 2016 -2021

Freie Demokraten
Fraktion im Kreistag Uelzen FDP

FDP-Fraktion im Kreistag Uelzen Vorwerk 4a, 29575 Altenmedingen

Landrat Dr. Blume

Rainer Fabel
Fraktionsvorsitzender
Nestau 4
29562 Suhlendorf
Tel: 05820 - 312
E-Mail: rainer-fabel@web.de

TOP 12

Nestau, den 08.06.2019

Antrag
auf Änderung der Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen

Die FDP-Fraktion im Kreistag Uelzen beantragt § 24 (2) der Geschäftsordnung wie folgt zu ersetzen:

(2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen und alle zugehörigen Vorlagen 8 Tage vor der Sitzung über das für alle Kreistagsmitglieder und Bürger im Internet aufrufbare Kreistagsinformationssystem einsehbar sind.
Tagesordnungspunkte, dessen komplette Vorlagen nicht 8 Tage vor der Sitzung einsehbar sind, müssen bei Antrag mindestens eines Ausschussmitgliedes von der Tagesordnung genommen werden.

Begründung:

Um die besten Entscheidungen für die Bürger unseres Landkreises zu treffen, sollten die die Ausschussmitglieder in die Lage versetzt werden vor dem Hintergrund aller vorhanden Informationen eine gute Abwägung zu treffen. Dies ist bisher wegen zweier Gründe oftmals schwierig.

Zum einen werden Vorlagen zu Tagesordnungspunkten oft erst nach der Ladungsfrist eingestellt, oder bestehende ergänzt, so dass die Ausschussmitglieder sehr wenig Zeit haben – auch umfangreiche Vorlagen – zu erschließen. Um hier ein Mindestmaß der Durchdringung der wichtigen Themen zu erreichen und den Workload nicht zu überdehnen sollte mindestens 7 Tage Zeit sein die Vorlagen zu sichten.

Zu zweiten werden oft gute Anmerkungen durch interessierte Bürger den Ausschussmitgliedern zugetragen. Um dieses verstärkt zu ermöglichen sollten auch die interessierten Bürger alle öffentlichen Informationen/Vorlagen mindestens 7 Tage vor der Sitzung erhalten. Die Ausschüsse und der Kreistag profitieren davon, wenn Bürger sich zu Themen einbringen wollen.

Mit freundlichen Grüßen,

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2019/109
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Recht	26.08.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.09.2019	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

1. Seit dem Jahr 2001 wird im Landkreis Uelzen ein/e ehrenamtlich/r Beauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der niederdeutschen Sprache bestellt. Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Vernetzung der in der Sprachpflege engagierten Akteure, das Angebot eigener Pflege- und Erhaltungsaktivitäten und die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises „Plattdeutsch“ des Lüneburgischen Landschaftsverbandes e. V.

Die Stelle des Beauftragten ist zur Zeit vakant und soll in Kürze wiederbesetzt werden. Bislang wurden etwaige Auslagen der/des Beauftragten spitz abgerechnet. Zur Reduzierung des Aufwandes der/des Beauftragten und der Verwaltung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro monatlich angestrebt (§ 44 Abs. 2 NKomVG). Hierfür ist eine entsprechende Ergänzung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen (im Weiteren: Entschädigungssatzung) erforderlich, welche im Entwurf der anhängenden Änderungssatzung (Anlage 1) unter Artikel 1, Ziffer 1 abgebildet ist. Das Amt des Beauftragten für die Pflege und den Erhalt der niederdeutschen Sprache wird dort anstelle des Amtes des Kreisarchivars unter § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 13 in die Entschädigungssatzung eingefügt. Der Kreisarchivar ist seit dem Jahr 2018 hauptamtlich tätig, so dass diesbezüglich keine Regelung mehr in den für ehrenamtlich tätige Personen maßgeblichen Bestimmungen erforderlich ist. Ebenso wird der Kreisbildstellenleiter (bislang § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Entschädigungssatzung) gestrichen, da auch diese Aufgabe nicht mehr ehrenamtlich erfüllt wird; die Aufgaben des Kreisbildstellenleiters werden beim Kreismedienzentrum hauptamtlich erledigt.

2. Im Entwurf der beigefügten Änderungssatzung (Anlage 1) ist unter Art. 1 Ziffer 2 zudem § 6 der Entschädigungssatzung neu gefasst worden.

Dieser hat bislang folgenden Wortlaut:

§ 6

Entschädigung der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.
(2) Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes findet § 2 Absatz 8 entsprechend Anwendung.
(3) Für eine Verdienstausfallentschädigung gilt § 2 Absatz 5 entsprechend.

Der Änderungsentwurf sieht folgende Neufassung des § 6 vor:

§ 6

Entschädigung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Gremien des Landkreises

(1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen und des Jagdbeirates sowie die nach sozialrechtlichen Vorschriften zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 Euro für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

(2) Neben der pauschalen Entschädigung hat der Personenkreis gemäß Absatz 1 Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes und des nachgewiesenen Verdienstausfalls sowie auf den Nachteilsausgleich entsprechend den für die Entschädigung für die Kreistagsabgeordneten maßgeblichen Vorschriften.

(3) *§ 1 Absatz 2 bleibt unberührt.*

Zu Absatz 1:

Absatz 1 spricht bislang lediglich von „nicht dem Kreistag angehörenden

Ausschussmitgliedern“. In der Literatur ist umstritten, ob der Jagdbeirat ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG ist. Unstreitig ist dagegen, dass der Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen und die zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten i. S. d. § 116 SGB XII, § 3a Nds. AG SGB XII (umgangssprachlich auch als „Widerspruchsbeirat“ bezeichnet) keine Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften i. S. d. § 73 NKomVG darstellen. Bislang erhalten in der gelebten Praxis die Mitglieder des Jagdbeirates und des sog. Widerspruchsbeirates Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung, nicht jedoch die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen. Sachliche Gründe für diese unterschiedliche Behandlung sind nicht ersichtlich. Zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und zwecks Anpassung der Vorschrift an die gelebte Praxis sieht der Entwurf der Änderungssatzung deshalb vor, in § 6 Abs. 1 der Entschädigungssatzung die verschiedenen Gremienarten aufzuzählen, und dabei den Anspruch auf Sitzungsgeld zukünftig auch für die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen zu normieren.

Zu Absatz 2:

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 6 der Entschädigungssatzung verweisen bzgl. der Erstattung von Fahrtkosten und des Verdienstausfalls bereits jetzt auf die für die Kreistagsabgeordneten maßgeblichen Vorschriften, nicht jedoch bzgl. der Erstattung von Kinderbetreuungskosten und der Gewährung eines Nachteilsausgleichs (§ 2 Abs. 6 und 7 Entschädigungssatzung). Es wird deshalb vorgeschlagen, zukünftig auf alle Ansprüche zu verweisen, welche neben dem Sitzungsgeld für die Kreistagesabgeordneten bestehen (Kinderbetreuung, Fahrtkosten, Verdienstausfall und Nachteilsausgleich), um insoweit eine Gleichbehandlung der Gremienmitglieder herbeizuführen.

Zu Absatz 3:

Hierbei handelt es sich um einen klarstellenden Hinweis auf § 1 Abs. 2 der Entschädigungssatzung, welcher hervorheben soll, dass die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, wenn sie in der dort genannten Eigenschaft Mitglieder von Gremien sind, keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Ersatz sonstiger Auslagen haben, da deren Ersatzansprüche mit der gezahlten Aufwandsentschädigung vollständig abgegolten sind.

Der Gesamtwortlaut der derzeit gültigen Entschädigungssatzung findet sich auf der Internetpräsenz des Landkreises unter https://www.landkreis-uelzen.de/Portaldata/2/Resources/landkreis_uelzen/verwaltung/dokumente/Entschaedigungssatzung.pdf .

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die als Anlage im Entwurf beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen zu beschließen.

Anlagen:

Dr. Blume

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

      „13. Der Beauftragte für die Pflege und den Erhalt der niederdeutschen Sprache monatlich 50 Euro.“

   b) Nr. 14 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Entschädigung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Gremien des Landkreises

(1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen und des Jagdbeirates sowie die nach sozialrechtlichen Vorschriften zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 Euro für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

(2) Neben der pauschalen Entschädigung hat der Personenkreis gemäß Absatz 1 Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes und des nachgewiesenen Verdienstausfalls sowie auf den Nachteilsausgleich entsprechend den für die Entschädigung für die Kreistagsabgeordneten maßgeblichen Vorschriften.

(3) § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Entwurf

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Verkündung folgt.

Entwurf

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2019/119
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Verweisungsbeschluss: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Sicherer Hafen Uelzen, Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Geflüchteten"

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Recht	05.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.09.2019	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 03.09.2019 den als Anlage 1 beigefügten Antrag "Sicherer Hafen Uelzen, Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Geflüchteten" gestellt, wonach der Kreistag beschließen möge, dass der Landkreis Uelzen sich bereit erklärt, zusätzlich zur Verteilungsquote Asylsuchender im Einvernehmen mit dem BAMF, dem Innenministerium und dem Land Niedersachsenaus aus Seenot gerettete Geflüchtete aufzunehmen und unterzubringen. Zudem soll der Kreistag den Landrat beauftragen, der Bundeskanzlerin eine entsprechende Unterstützung zur Aufnahme der im Mittelmeer geretteten Flüchtlinge anzubieten.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen (GeschO) entscheidet der Kreistag darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Allerdings ist der Kreistag nicht verpflichtet, einen Antrag zu überweisen und kann stattdessen auch die Befassung mit einem gestellten Antrag von vornherein ablehnen. Eine inhaltliche Behandlung erfolgt dann nicht (vgl. § 10 Abs. 1 lit. i GeschO - Nichtbefassung).

Aus Seenot geretteten Personen, die aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Bundesregierung in Deutschland Aufnahme finden, durchlaufen zunächst regelmäßig ein Asylverfahren. Für die Unterbringung und Verteilung sind daher die entsprechenden Vorschriften des Asylgesetzes maßgeblich. Zur Durchführung der Asylverfahren werden die Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen der Länder verteilt. Die anschließende Verteilung

auf die Kommunen erfolgt in Niedersachsen durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nach den Vorschriften des Aufnahmegesetzes mit der Maßgabe, die mit der Aufnahme verbundenen Verpflichtungen durch Unterbringung, Versorgung, ausländerrechtliche Betreuung sowie Nutzung der Infrastruktur auf die kommunalen Träger gleichmäßig zu verteilen. Die Aufnahme und Unterbringung ist somit gesetzlich abschließend geregelt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, sich mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Sicherer Hafen Uelzen, Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Geflüchteten" nicht zu befassen (Nichtbefassung).

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Sicherer Hafen Uelzen, Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Geflüchteten" (Anlage 1)

Dr. Blume

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

An den
Landkreis Uelzen
Dr. Heiko Blume
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Kreistagsfraktion Uelzen
Bündnis 90/ Die Grünen

Uelzen, im August 2019

Beschlussantrag für den Kreistag zur Aufnahme von Geflüchteten

Sehr geehrter Herr Dr. Graf,
sehr geehrter Herr Dr. Blume,
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

wir beantragen, dass der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Uelzen sich bereit erklärt, aus Seenot gerettete Geflüchtete aufzunehmen.

Antrag Sicherer Hafen Uelzen, Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Geflüchteten.

Der Landkreis Uelzen erklärt sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen, z.B. von einem zivilen Seenotrettungsboot, ähnlich eines Relocation-Programms, direkt aufzunehmen und unterzubringen. Diese Aufnahme geschieht zusätzlich zur Verteilungsquote Asylsuchender. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem BAMF, dem Innenministerium und dem Land Niedersachsen hergestellt.
Der Kreistag beauftragt den Landrat, der Bundeskanzlerin eine entsprechende Unterstützung zur Aufnahme der im Mittelmeer geretteten Flüchtlinge anzubieten.

Begründung:
Europa muss das Sterben im Mittelmeer beenden.
Die Seenotrettung auf dem Mittemeer ist weitgehend unterbunden worden. Viele Rettungsschiffe der NGOs können nicht mehr ausfahren oder irren auf dem Mittelmeer umher. Für die Geflüchteten bedeutet diese Situation zusätzliche Gefahren; für die Retter (wie im aktuellen Fall der Kieler Kapitänin Carola Rackete) sogar Kriminalisierung.

Tagelange Irrfahrten der Rettungsschiffe, verursacht durch die Weigerung einiger Staaten, an den EU-Außengrenzen Geflüchtete aufzunehmen, sind eine humanitäre Katastrophe, während die Zahl der Menschen, die auf der Flucht an den EU-Grenzen im Mittelmeer sterben, inzwischen in den Tausenden liegt.

Bis eine europäische Lösung für die Aufnahme und die Asylverfahren sowie die Integration von Flüchtlingen gefunden ist, ist es dringend geboten, die Seenotrettung im Mittelmeer fortzusetzen. Wir brauchen einen europaweiten Verteilmechanismus für die aus Seenot Geretteten als politische Notlösung. Es gibt eine große Hilfsbereitschaft von Städten, Kommunen und Bürgern, die wollen, dass aus Seenot Gerettete auch anschließend humanitär versorgt werden. Auch der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm hatte sich auf dem Kirchentag 2019 für die Aufnahme der aus Seenot Geretteten ausgesprochen.

Viele deutsche Städte haben in einem gemeinsamen Schreiben an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel angeboten, in Seenot geratene Flüchtlinge aufzunehmen. In der sog. „Potsdamer Erklärung/Städte Sicherer Häfen“ vom 3.6.19 solidarisieren sich rund 60 Kommunen wie Flensburg, Kiel, Krefeld, Rostock, Hildesheim mit der Initiative „Seebrücke“ und erklären ihre Bereitschaft, aus Seenot gerettete Menschen in ihrer Stadt oder Gemeinde aufzunehmen. Der Landkreis Uelzen sollte in gleicher Weise aktiv werden und damit die Übergabe der aus Seenot geretteten Geflüchteten in eine humanitäre Versorgung fördern.

Mit freundlichen Grüßen

V. Koke

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2019/121
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Verweisungsbeschluss: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Operatives Ziel Tierschutzüberwachung"

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Recht	06.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.09.2019	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	24.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter dem 03.09.2019 den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt, der Kreistag möge der Verwaltung das operative Ziel setzen, ab dem Jahr 2020 in der Tierschutzüberwachung jährlich in mindestens in 20% der Einrichtungen nach § 16 Absatz 1 Ziffern 1-8 TierSchG Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und diese Kontrollen nach den Kriterien einer Risikoeinstufung zu planen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen entscheidet der Kreistag darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll.

Da zu erreichende Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung im Haushalt bestimmt werden (§ 4 Abs. 7 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -), bietet sich eine Überweisung des Antrags zur Vorbereitung in den Haushalts- und Finanzschuss an.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Operatives Ziel Tierschutzüberwachung" zur Vorbereitung in den Haushalts- und Finanzschuss zu überweisen.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Operatives Ziel Tierschutzüberwachung" (Anlage 1)

Dr. Blume

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

An den
Landkreis Uelzen
Dr Heiko Blume
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Markus Jordan
und Fraktion
Bündnis 90/ Die Grünen

Uelzen, den 3. September 2019

Beschlussantrag für den Kreistag zur Tierschutzüberwachung

Sehr geehrter Herr Dr. Graf,
sehr geehrter Herr Dr. Blume,
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

der Kreistag möge folgendes operatives Ziel für die Tierschutzüberwachung beschließen:

Der Kreistag Uelzen setzt der Verwaltung das operative Ziel, ab dem Jahr 2020 in der Tierschutzüberwachung jährlich mindestens in 20% der Einrichtungen nach § 16 Absatz 1 Ziffern 1-8 TierSchG Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und diese Kontrollen nach den Kriterien einer Risikoeinstufung zu planen.

Begründung:

In Beantwortung der schriftlichen Anfragen zur Tierschutzüberwachung hat das Kreisveterinäramt am 4.12.2018 angegeben, dass im Jahr 2017 insgesamt 246 Vor-Ort-Kontrollen in den ca. 2650 o.g. Einrichtungen durchgeführt wurden, im Jahr 2018 waren es bis zum Stichtag 20.11.2018 235 Vor-Ort-Kontrollen. Die Antragstellenden vertreten die Auffassung, dass die Tierschutzüberwachung erheblich intensiviert werden muss, damit alle Tierhaltungsbetriebe damit rechnen müssen, tatsächlich kontrolliert zu werden, was derzeit nicht wirklich gegeben ist. Die Kreisverwaltung steht hier in der Garantenpflicht und muss eine Schutzfunktion mit Verfassungsrang verantwortlich und mit ausreichendem Ressourceneinsatz wahrnehmen. Hierzu sind die Aufwendungen unbedingt zu erhöhen.

Markus Jordan